16. Wahlperiode 16. Oktober 2012

Vorlage

16. WAHLPERIODE

NORDRHEIN-WESTFALEN

VORLAGE **16/274**

LANDTAG

A07

an den Haushalts- und Finanzausschuss

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/300

Einzelplan 03 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und

Kommunales

Kapitel 03 010 - Ministerium, Titelgruppe 60

Bericht über das Ergebnis der Beratung des

Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG - (Kontrollgremium nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu diesem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

In seiner Sitzung am 1. Oktober 2012 hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes des Haushalts in den Landtag die erforderliche Einwilligung einstimmig mit den Stimmen der anwesenden Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie der PIRATEN-Fraktion, erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird gemäß § 10 a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hierüber unterrichtet.

Hans-Willi Körfges (Vorsitzender)